



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

VA 6100/8/93

Wien, am 15. September 1993

1015, Singerstraße 17

Postfach 20

Telefon 515 05-0

Fax 51 50 51 50

DVR: 0031291

An das Präsidium
des NationalratesParlament
1017 W I E N

ENTWURF	
Zl. 50	13
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteilt: 20. Sep. 1993	

L. B. H. H. H.

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf Achtung
des privaten Lebensbereiches

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ.: 600.635/14-V/1/93

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

i.A. H A A S

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hammer



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

VA 6100/8/93

Wien, am 15. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Achtung des privaten
Lebensbereiches

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches, vom Bundeskanzleramt am 5. Juli 1993 unter GZ. 600.635/14-V/1/93, zur Begutachtung ausgesendet, wie folgt Stellung. Gleichzeitig werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Nationalratspräsidium zugeleitet.

Die Volksanwaltschaft begrüßt grundsätzlich eine Regelung, die Durchsuchungshandlungen im privaten Bereich auf eine eindeutige Rechtsgrundlage stellt.

Sie will jedoch auf eine mögliche Unklarheit hinweisen, die sich für den Bereich der Sicherheitspolizei nachteilig auswirken könnte und regt eine Ergänzung dieses Verfassungsgesetzes an.

a) Durchsuchung von Räumen im Falle der Hilfeleistung:

Im Art. 3 Abs. 1 wird das Vorliegen eines richterlichen oder eines von einer unabhängigen Behörde ausge-

stellten Durchsuchungsbefehles sowohl für die Haus- als auch die Personendurchsuchung gefordert. Während jedoch bei der Personendurchsuchung dieses Erfordernis dann wegfallen soll, wenn die Durchsuchungshandlung im Zuge einer Festnahme oder Hilfeleistung erfolgt, soll die Durchsuchung von Räumen im Zuge einer Hilfeleistung ausschließlich nach Einholung eines derartigen Befehles zulässig sein.

Die Volksanwaltschaft geht davon aus, daß dieses Ergebnis nicht beabsichtigt sein kann und regt daher an, derartige Durchsuchungshandlungen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen den Sicherheitsorganen unmittelbar selbst zu gestatten.

Art. 3 Abs. 1 sollte daher in seinem Anfangsteil lauten:

"Eine Durchsuchung von Personen oder von Räumen, es sei denn im Zuge einer Festnahme oder Hilfeleistung, darf nur"

b) Ausnahme des "bloßen Betretens" von Räumen:

In den Erläuterungen zu vorliegendem Entwurf wird auf Seite 6 ausgeführt, der Tatbestand der Durchsuchung im Sinne der erwähnten Bestimmung sei dann nicht verwirklicht, wenn es sich um das Betreten von Räumen zum Zwecke der Hilfeleistung handle.

Diesen Ausführungen vermag die Volksanwaltschaft nur teilweise zu folgen. Richtig ist, daß in gewissen Fällen nach dem bloßen Betreten von Räumlichkeiten (bzw. dem Öffnen von Behältnissen) ohne weitere "Suche" die erforderlichen Feststellungen getroffen und die Amtshandlungen

eingestellt werden können. Denkbar ist aber auch, daß im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung sehr wohl nach Personen oder Sachen gesucht werden muß, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden.

Auch das Sicherheitspolizeigesetz enthält eine Regelung für beide Arten von Amtshandlungen. § 39 des Sicherheitspolizeigesetzes enthält in seinen Absätzen 1 und 2 Regelungen für das Betreten von Grundstücken und Räumen, in dessen Absatz 3 hingegen für das Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Kraftfahrzeugen, wobei nach § 39 Abs. 3 Ziffer 1 kein notwendiger Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff bestehen muß.

Da auch das bloße Betreten von Räumen ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfügungsberechtigten einen schweren Eingriff in den privaten Lebensbereich darstellen kann, sollte es von der geplanten Regelung - entgegen den Erläuterungen - sehr wohl erfaßt werden.

Der Vorsitzende:

i.V. 

i.V. Volksanwalt Horst Schender

